



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 5

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.03.2011

35. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit des örtlichen Beirats für das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 22. Februar 2011

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Februar 2011

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 2. März 2011

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 11. März 2011

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) zur Aufhebung von 2 Teilbereichen des Bebauungsplanes Nr. 58 - Gebiet zwischen Wiesenstraße und Museumsgelände - vom 15. Februar 2011

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) zum Bebauungsplan Nr. 58 - Gebiet zwischen Wiesenstraße und Straße Am Schlossberg - vom 15. Februar 2011

Bekanntmachung der Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen vom 4. März 2011

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Biogasanlage“ der Gemeinde Fintel vom 15. März 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2011 vom 15. Februar 2011

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Südlich der Bremer Landstraße“ der Gemeinde Tarmstedt vom 28. Februar 2011

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ippensen Farm II“ in der Gemeinde Vierden vom 3. März 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2011 vom 17. Februar 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2011 vom 9. Februar 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerwalsede für das Haushaltsjahr 2011 vom 20. Januar 2011

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Präambel

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit als kommunaler Träger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zugelassen worden. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist damit verpflichtet, für die Aufgabenerfüllung nach dem SGB II eine besondere Einrichtung zu errichten und zu unterhalten. Er hat hierfür zum 01.01.2005 das Arbeitsmarktportal Rotenburg (Wümme) - ArRoW - errichtet, das ab dem 01.01.2011 unter der Bezeichnung Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) weiter geführt wird. Gemäß den §§ 6 d, 18 d SGB II ist ab dem 01.01.2011 bei jedem Jobcenter ein örtlicher Beirat einzurichten.

Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit des örtlichen Beirats für das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Auf Grund der §§ 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 16.12.2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Der örtliche Beirat führt die Bezeichnung „Örtlicher Beirat des Jobcenters des Landkreises Rotenburg (Wümme)“ (im Folgenden: örtlicher Beirat) und hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme), Kreishaus, Hopfengarten 2.

§ 2 Aufgabe

Der örtliche Beirat hat die Aufgabe, das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und Eingliederungsmaßnahmen zu beraten.

§ 3 Bildung

(1) Der örtliche Beirat besteht aus bis zu 12 Mitgliedern. Diese werden durch den Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) berufen.

(2) Der Beirat besteht aus jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter nachfolgender Organisationen:

- Kreishandwerkerschaft
- Industrie- und Handelskammer
- Unternehmensverband
- Agentur für Arbeit
- Wirtschaftsförderung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
- Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales des Landkreises Rotenburg (Wümme)
- Städte und Samtgemeinden
- Landvolk
- Berufsbildende Schulen
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Wohlfahrtsverband/gemeinnütziger Träger
- einer ähnlichen, am örtlichen Arbeitsmarkt beteiligten Organisation.

Solange eine/mehrere der genannten Organisationen keine Vertreterin/keinen Vertreter in den örtlichen Beirat entsendet/n, verringert sich die Anzahl der Mitglieder entsprechend.

(3) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind Vertreterinnen/Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II anbieten, von der Mitgliedschaft im örtlichen Beirat ausgeschlossen.

(4) Für jede Vertreterin/jeden Vertreter werden bis zu zwei Ersatzmitglieder bestimmt.

(5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden durch die in Absatz 2 genannten Organisationen vorgeschlagen. Ebenso wird im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds oder Ersatzmitglieds, ein nachrückendes Mitglied oder Ersatzmitglied durch diese benannt.

(6) Die Mitgliedschaft im örtlichen Beirat kann durch Erklärung des Mitglieds oder Ersatzmitglieds oder der entsendenden Organisation beendet werden; es erfolgt eine Nachbesetzung.

(7) Die Mitglieder des örtlichen Beirats werden alle drei Jahre neu berufen; die bisherige Mitgliedschaft im örtlichen Beirat schließt eine erneute Berufung nicht aus.

§ 4 Organisation

(1) Der örtliche Beirat tagt in der Regel zweimal jährlich.

(2) Das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) lädt im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen ein.

(3) Vorschläge für die Tagesordnung sind schriftlich und mindestens 21 Tage vor der Sitzung bei dem Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) einzureichen.

(4) An den Sitzungen des örtlichen Beirats nehmen die Mitglieder des örtlichen Beirats, die/der Beauftragte für Chancengleichheit im Sinne von § 18 e SGB II, Vertreterinnen/Vertreter des Jobcenters des Landkreises Rotenburg (Wümme), die zuständige Dezernentin/der zuständige Dezernent sowie die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Rotenburg (Wümme) teil. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, die Mitglieder des Kreistages sind berechtigt als Zuhörer teilzunehmen.

(5) Der örtliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Aus den Mitgliedern des örtlichen Beirats wählt dieser eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Der örtliche Beirat kann Beschlüsse fassen, die ihn selbst binden. Gegenüber dem Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) können Empfehlungen ausgesprochen werden.

(2) Der örtliche Beirat fasst seine Beschlüsse sowie seine Empfehlungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen rechnen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Die Geschäftsordnung ist mit einfacher Mehrheit der Mitglieder zu beschließen. Eine Änderung der Geschäftsordnung erfolgt auf gleichem Wege.

(4) Der Beirat ist beschlussfähig bzw. kann Empfehlungen aussprechen, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß schriftlich eingeladen wurden und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

(5) Die Vorsitzende/der Vorsitzende stellt das Beratungsergebnis fest.

§ 6 Ergebnisprotokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses enthält die Namen der Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die Beratungsgegenstände und gestellten Anträge, die wesentlichen Ergebnisse der Diskussion, die Beschlüsse/Empfehlungen und die Stimmenverhältnisse bei Abstimmungen.

(2) Für die Erstellung des Protokolls ist das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) verantwortlich.

(3) Das Ergebnisprotokoll ist in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

(4) Das genehmigte Ergebnisprotokoll wird durch das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) dem Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Information und Kenntnisnahme übersandt.

§ 7 Kosten

Die Mitglieder des örtlichen Beirates erhalten kein Sitzungsgeld und keine Aufwandsentschädigung. Die mit der Sitzungsteilnahme verbundenen Aufwendungen und/oder Fahrtkosten sind durch die entsendenden Organisationen im Rahmen der insoweit einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen zu tragen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), 22.02.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2011 Nr. 5

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herrn Hans-Wilhelm Klindworth, Am Sande 4, 27419 Kalbe hat am 25.08.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für den Neubau eines Legehennenstalles für 20.000 Legehennen nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG beantragt.

Der Standort der Anlage befindet sich in Kalbe, Außenbereich 3

Gemarkung: Kalbe, Flur: 3, Flurstück: 39.

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1, Spalte 2, Buchstabe a des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV, Neufassung vom 14.03.1997, BGBl. I S. 504, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Ziffer 7.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der maßgeblichen Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die nach § 3 c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 25.02.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2011 Nr. 5

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Firma Kriete & Partner GmbH, Haaßeler Weg 30, 27404 Seedorf, hat beim Landkreis Rotenburg (Wümme) die Erteilung einer Genehmigung zum Bodenabbau nach § 8 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Brauel, Flur 2, Flurstück 61/11.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit Anlage 1 Nr. 1 c NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 02.03.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2011 Nr. 5

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Frau Anne Wiebusch hat am 25.10.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die Teilverrohrung des Verbandsgewässers „Vorfluter II“, Gewässer III. Ordnung, beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Klein Meckelsen Flur 3 Flurstück 63/15.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) kann für einen Gewässer Ausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94) und § 3 Anlage 1 Nr. 14 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert am 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 179), aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 11.03.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2011 Nr. 5

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) zur Aufhebung von 2 Teilbereichen des Bebauungsplanes Nr. 58 – Gebiet zwischen Wiesenstraße und Museumsgelände -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt die Satzung zur Aufhebung von 2 Teilbereichen des Bebauungsplanes Nr. 58 - Gebiet zwischen Wiesenstraße und Museumsgelände - vom 15.02.1979 und die Begründung beschlossen.

Die Teilbereiche liegen im Landschaftsschutzgebiet der Wümmeniederung nördlich des Ratsgymnasiums zwischen Straße Am Schlossberg und Mühlenstreek bzw. nördlich angrenzend an die Wohngrundstücke Wiesenstraße 22, 26 und 30.

Rotenburg (Wümme), den 15.02.2011

Der Bürgermeister
Eichinger

(L. S.)

Jedermann kann die Aufhebungssatzung und die Begründung ab 15.03.2011 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.03.2011

Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2011 Nr. 5

**Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme)
Bebauungsplan Nr. 58 – Gebiet zwischen Wiesenstraße und Straße Am Schlossberg -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 58 - Gebiet zwischen Wiesenstraße und Straße Am Schlossberg - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 15.02.2011

Der Bürgermeister
Eichinger

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab 15.03.2011 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.03.2011

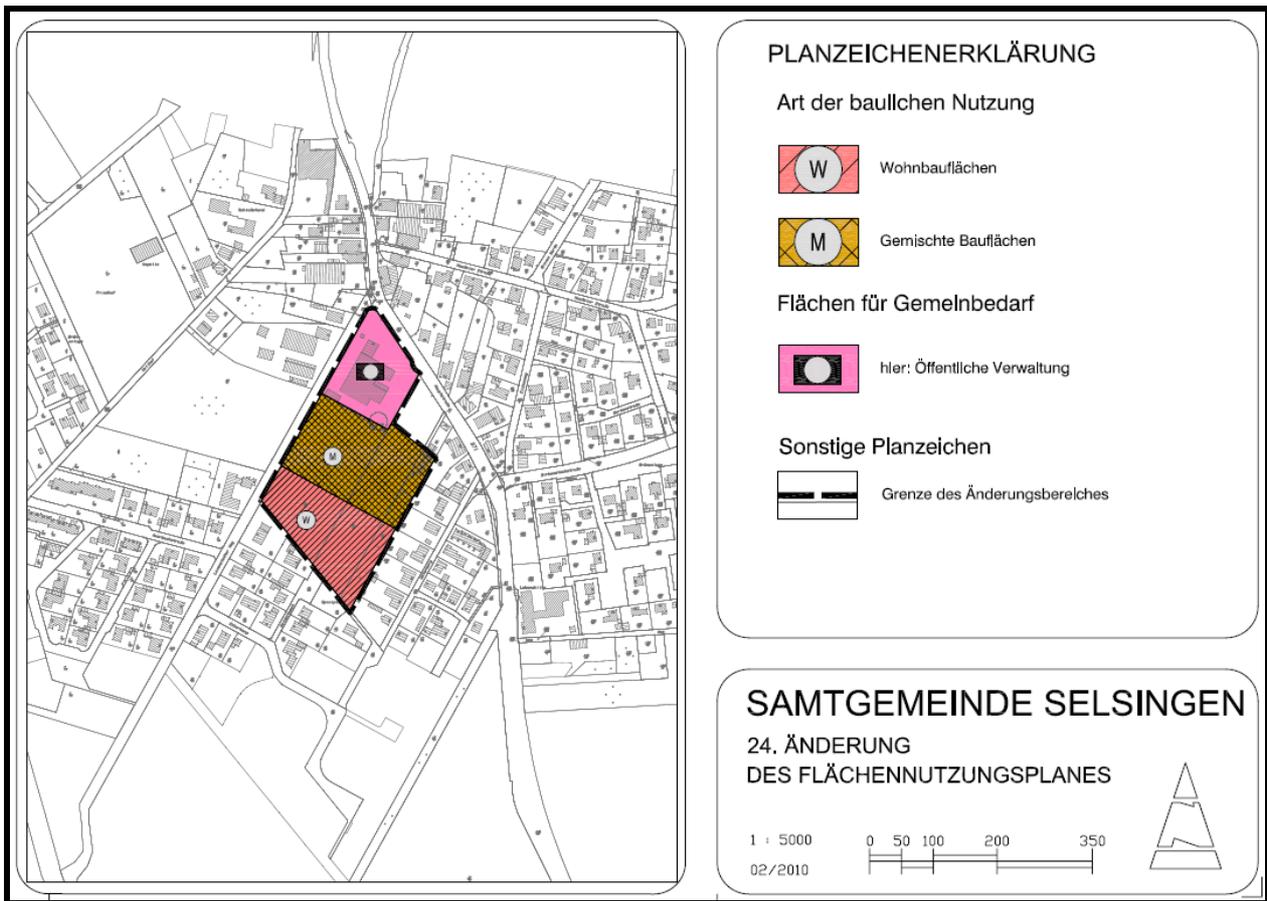
Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2011 Nr. 5

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 24. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 28.02.2011 (Az.: 63 ROW – 61 72 60/113) die vom Rat der Samtgemeinde Selsingen am 29.11.2010 beschlossene 24. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der genehmigte Änderungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan zu ersehen. Im Änderungsbereich ist eine Fläche für Gemeinbedarf (für öffentliche Verwaltung), eine gemischte Baufläche (für ein Zentrum für betreutes Wohnen mit ergänzenden Nutzungen) und eine Wohnbaufläche in der Gemarkung Selsingen dargestellt.



Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Samtgemeinde Selsingen, Rathaus, Bahnhofstraße 8, 27446 Selsingen, Zimmer 28, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.

Selsingen, den 04.03.2011

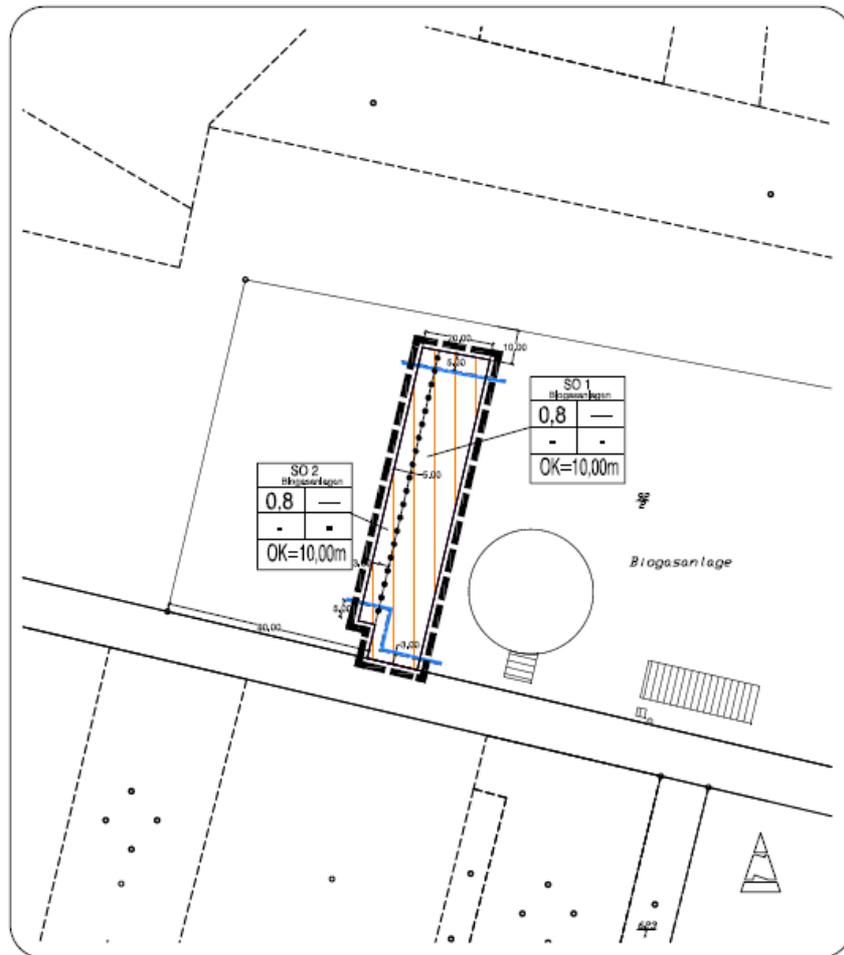
Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister
Borchers

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2011 Nr. 5

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Biogasanlage“

Der Rat der Gemeinde Fintel hat in seiner Sitzung am 30.11.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 11 „Biogasanlage“, bestehend aus der Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen und die Begründung gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen. Die genauen Grenzen des Plangebietes ergeben sich verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 11 „Biogasanlage“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 11 „Biogasanlage“ einschl. der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB bei der Gemeinde Fintel, Rotenburger Straße 10, 27389 Fintel, während der Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fintel, den 15.03.2011

Der Bürgermeister
Riebesehl

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stemmen in der Sitzung am 15.02.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	545.800 €
	in der Ausgabe auf	545.800 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	60.800 €
	in der Ausgabe auf	60.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 500 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Stemmen, den 15.02.2011

Trau (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 03.03.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/074 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Stemmen während der Dienststunden öffentlich aus.

Stemmen, den 15. März 2011

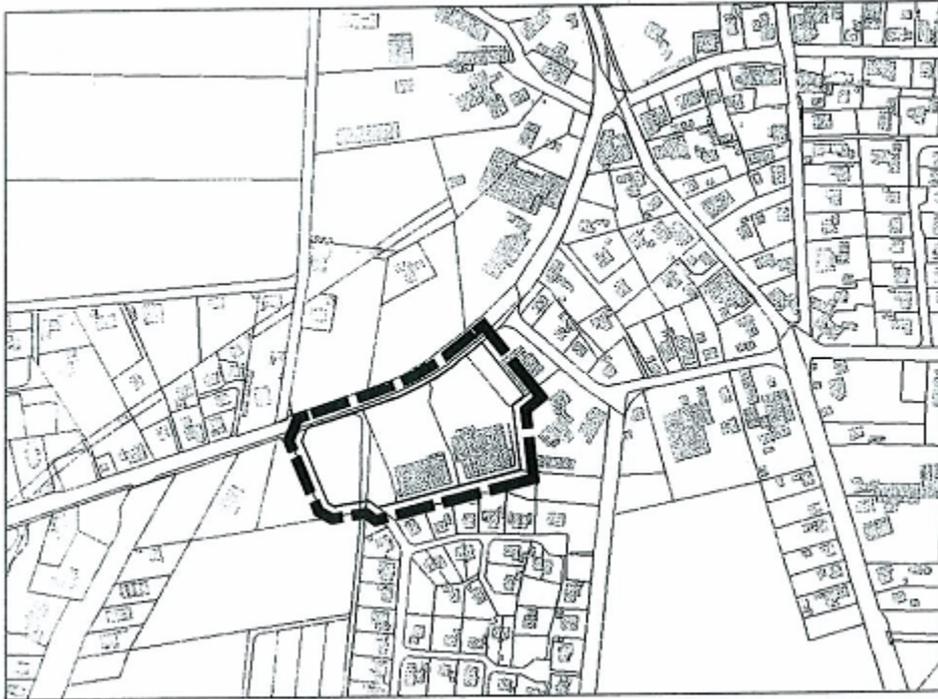
Gemeinde Stemmen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2011 Nr. 5

Inkrafttreten
der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32
„Südlich der Bremer Landstraße“ der Gemeinde Tarmstedt

Der Rat der Gemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Südlich der Bremer Landstraße“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Südlich der Bremer Landstraße“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Südlich der Bremer Landstraße“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tarmstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Tarmstedt, den 28. Februar 2011

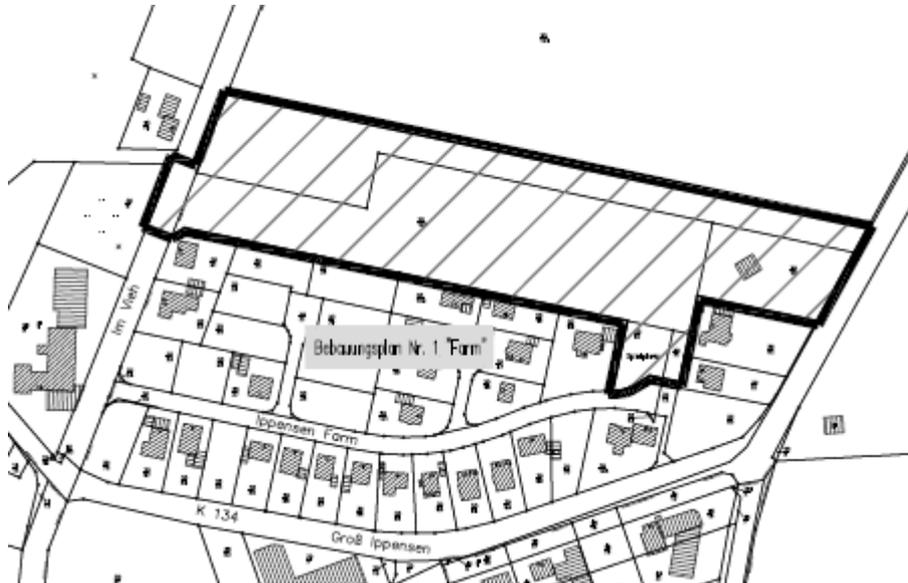
Gemeinde Tarmstedt
Holle
Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2011 Nr. 5

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ippensen Farm II“ in der Gemeinde Vierden

Der Rat der Gemeinde Vierden hat in seiner Sitzung am 23.02.2011 den Bebauungsplan Nr. 5, „Ippensen Farm II“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung liegen vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Vierden, den 03.03.2011

Gemeinde Vierden
Der Bürgermeister
Schmitthen

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2011 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Vahlde in der Sitzung am 17.02.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	395.800 €
	in der Ausgabe auf	395.800 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	136.900 €
	in der Ausgabe auf	136.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	500 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	425 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Vahlde, den 17.02.2011

Rademacher
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 04.03.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/075 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Vahlde während der Dienststunden öffentlich aus.

Vahlde, den 15. März 2011

Gemeinde Vahlde
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2011 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Vorwerk in seiner Sitzung am 08.02.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	515.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	564.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	501.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	509.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

•	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	501.300 €
•	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	522.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 240.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 83.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.1	Grundsteuer A	430 v. H.
1.2	Grundsteuer B	380 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Vorwerk, den 09.02.2011

Seeger
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Vorwerk während der Dienststunden öffentlich aus.

Vorwerk, den 15. März 2011

Gemeinde Vorwerk
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2011 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerwalsede für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Westerwalsede in der Sitzung am 20.01.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	469.100 €
	in der Ausgabe auf	469.100 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	118.000 €
	in der Ausgabe auf	118.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

75.000,-- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	480 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer		380 v. H.

Westerwalsede, den 20.01.2011

Hestermann (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Westerwalsede während der Dienststunden öffentlich aus.

Westerwalsede, den 15. März 2011

Gemeinde Westerwalsede
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2011 Nr. 5

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.